Vereinbarung für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

7111	-	nar
∠vv	เอเ	her

Name:		Vorname:		Geb.Datum:
PLZ:	Wohnort:		Straße:	

und der TSG von 1925 e.V. Harsewinkel, Postfach 1528, 33419 Harsewinkel

- nachfolgend: "Verein" -

Zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Verein wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Inhalt des Vereinbarung

Der Ehrenamtliche ist unentgeltlich für den Verein in der () Abteilung _____ und/oder in der () TSG-Geschäftsstelle tätig .

- 1. Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen ideellen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet.
- 2. Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen umfasst folgende Aufgaben:

a)

b)

§ 2 Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit

- Die T\u00e4tigkeit des Ehrenamtlichen beginnt zun\u00e4chten beginnt zun\u00e4
- 2. Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden
- 3. Der Ehrenamtliche kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigen.
- 4. Der Verein kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.
- 5. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.
- 6. Der zeitliche Umfang und die zeitliche Einteilung der Tätigkeit erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Beauftragten des Vereins.

§ 3 Weisungsrecht

Der Ehrenamtliche unterliegt den Weisungen des Vorstandes bzw. den Weisungen des Abteilungsvorstandes, der die Aufgaben des Ehrenamtlichen je nach Bedarf des Vereins im Einzelnen bestimmen kann.

§ 4 Übertragung der Aufgaben und Abweichungen

Der Ehrenamtliche ist nicht berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen.

⁻ nachfolgend: "Ehrenamtlicher" -

δ	5	Aufwandsentschädigung	und Informations	pflichten

Unterschrift des ehrenamtlichen

Mitarbeiters

-	Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädi-					
	gung von [] monatlich € (max. 60,00 Euro pro Monat)					
	[] Ifd. Vergütung pro Jahr gem. Einzelabrechnung, max. 720,00 pro Jahr					
Di	e Zahlung erfolgt auf das Bankkonto bei der					
IB	AN DE					
2.	Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs.1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.					
3.	Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, neben der jährlich neu abzugebenden Zusatzerklärung zur Inanspruchnahme im Ifd. Kalenderjahr, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 720,00 Euro nicht überschreiten darf.					
4.	Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.					
§ 6	Aufwendungsersatz					
	Neben der Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB. Die Einzelheiten dazu regelt die Satzung des Vereins.					
	Haftung des Ehrenamtlichen					
De	r Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht nur für Vorsatz d grobe Fahrlässigkeit und wird im übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.					
§ 8	Geltung Auftragsrecht					
So	weit der Vertrag eine Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des ftragsrechts nach den §§ 662 ff. BGB.					
§ 9	Salvatorische Klausel					
1.	Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.					
	Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.					
3.	Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.					
На	rsewinkel, den// Präsidium der TSG von 1925 e.V. Harsewinkel					

K.H.Schröder

- Präsidiumspräsident -